

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hannover

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hannover, Dorfstr. 17-19, 30519 Hannover

An den Bezirksbürgermeister im Stadtbezirk Ricklingen Herrn Andreas Markurth o.V.i.A.

über Fachbereich Personal und Organisation OE 18.63.09 Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten Bearbeitet von Herrn Wunderling

Durchwahl 0511 39936-

E-Mai

Reinmar.wunderling@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) PBB-L

278

Hannover 03.12.2024

Betreff:

B3|Südschnellweg – Landwehrkreisel bis DB-Trog Anfrage der SPD Bezirksratsfraktion vom 20.11.2024

Anlage: Luftbildverschneidung mit den planfestgestellten Grunderwerbsplänen

Sehr geehrte Mitglieder des Bezirksrates, sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf o.a. Anfrage möchte ich diese wie folgt beantworten:

1. Wie lief das bisherige Verfahren?

Im Zuge des Projektes B3|Südschnellweg wurde bereits seit Beginn des Planungsprozesses ein hohes Maß an Transparenz der Planung und Öffentlichkeitsbeteiligung verfolgt.

Zu Beginn des Planungsprozesses wurde 2015/16 öffentlich ein Ideenwettbewerb durchgeführt, in welchem Ingenieurbüros unterschiedlicher Fachrichtungen (Straßenbau, Umwelt- und Freiraumplanung, Stadtplanung) gemeinsam einen Wettbewerbsbeitrag zur zukünftigen Ausgestaltung des Streckenabschnittes einreichten. Die insgesamt 20 Wettbewerbsbeiträge wurden öffentlich ausgestellt.

Parallel wurde seit 2015 in mittlerweile über 20 Sitzungen ein Planungsdialog - bestehend aus Anwohnenden, Politik, ansässigen Gewerbebetrieben und Verbänden – initiiert, der kontinuierlich im Rahmen der Planung beteiligt und informiert wurde.

Insgesamt wurden im Rahmen der informellen (und gesetzlich nicht vorgeschriebenen) Öffentlichkeitsbeteiligung über 40 Veranstaltungen, neben denen des Planungsdialoges, insbesondere Teilnahme an Gremiensitzungen, Infomärkte und -veranstaltungen, durchgeführt.

<u>Hinweis:</u> Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite https://www.strassenbau.niedersachsen.de unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.



Zusätzlich wurden bereits vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch die Durchführung diverser Vororttermine maßgebend Berührte informiert. Hinweise, Anregungen und Beiträge wurden dabei in der Planung berücksichtigt.

Ausgehend davon wurde 2020 die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Mit der Auslegung sämtlicher Pläne, Berichte, Gutachten u.ä. konnten Berührte Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise o.ä. der planfeststellenden Behörde übersenden. Diese wurden sämtlich durch den Vorhabenträger (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)) bewertet, detailliert beantwortet und konnten in Masse berücksichtigt werden.

Im Zuge zweier Erörterungstermine Ende 2020 wurden sämtliche noch nicht einvernehmlich abgeschlossenen Inhalte und etwaige Rückfragen zu den Antworten der NLStBV vor Ort persönlich diskutiert werden.

Mit Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses wurden sämtliche Pläne, Gutachten und Berichte erneut mit Kenntlichmachung etwaiger Änderungen öffentlich ausgelegt. Diese sind auch weiterhin im UVP-Portal Niedersachsen

https://uvp.niedersachsen.de/portal/

einsehbar.

Weiterhin wird seitens der NLStBV proaktiv und umfänglich informiert. Als Kommunikationskanäle Südschnellwegblog, bestehen neben dem einem Schnellwegenewsletter und der Internetpräsenz auch tagesaktuelle eingesehene Funktionspostfächer und der persönliche Kontakt mit den bekannten Ansprechpartnern der NLStBV zur Verfügung. Siehe hierzu auch 3.

2. Wie ist das Vorgehen bei Flächeninanspruchnahmen -

a) Welche Flächen werden in Anspruch genommen,

An dieser Stelle wird auf die Anlage verwiesen. Hierzu wurden die planfestgestellten Grunderwerbspläne mit den Luftbildern des entsprechenden Bereiches verschnitten, um die Erkennbarkeit und Zuordnung zu optimieren.

Einleitend ist zwischen den jeweiligen (zukünftigen) Nutzungen, welche anhand der Färbungen im Grunderwerbsplan aufgezeigt werden, zu differenzieren:

Dabei stellen die Färbungen die (zukünftige) Nutzung wie folgt dar:

 Hellbraune Färbung: Diese Flächen werden für die technischen Anlagen in Anspruch genommen und dauerhaft benötigt.

Diese beziehen sich auf den Straßen(damm-) körper und die Anlage von sogenannten Retentionsbodenfiltern (moderne Ausführung von Regenrückhaltebecken). Diese

Flächen werden vollständig, da zum Straßenkörper gehörend, durch die BRD erworben.

- <u>Dunkelbraune Färbung:</u> Diese Flächen werden <u>zunächst</u> zum Zwecke des Baus, der Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Arbeitsstreifen etc. benötigt. Dabei werden diese nach Abschluss der Baumaßnahme zum Zwecke der bundesnaturschutzgesetzlichen Ausgleichsregelung vollumfänglich (wieder-) bepflanzt. Dabei werden diese ebenso wie die technisch bedingten Flächen des Dammkörpers gem. des planfestgestellten Eingriffs- und Ausgleichskonzeptes mit einheimischen Pflanzenarten in hoher Aufwuchshöhe bepflanzt, um den Straßenkörper schnellstmöglich wieder in das Landschaftsbild einzufügen.
- Hellgrüne Färbung: Diese Flächen werden ausschließlich temporär in Anspruch genommen. Je nach erforderlichem Zweck kann die Inanspruchnahme mit unterschiedlicher Dauer Diese Flächen werden nach eintreten. Inanspruchnahme analog des Bestandes (wieder-)hergestellt und an den jeweiligen zurückübereignet. Zudem werden teilweise Wegegrundstücke hellgrün gekennzeichnet, in diesem Fall bedeutet dies, dass sie zum Zwecke des Baus (mit-) benutzt werden, bzw. im Falle der bestehenden Radund Gehwege unter den Brücken über die Leine und Leineflutmulde verlegt werden und anschließend wieder dem öffentlichen Besitzer übergeben werden.
- <u>Weiße/ nicht gefärbte</u> Flächen werden nicht berührt von der Baumaßnahme bzw. befinden sich im Besitz der Bundesrepublik Deutschland.
- Blaue Streifen/ Flächen werden aufgrund der Verlegung von Leitungen unterhalb fremder Grundstücke benötigt und anschließend unter Einräumung eines sogenannten Leitungsrechtes an den Eigentümer zurückübereignet. Die Kompensation der Inanspruchnahme und Wiederherstellung analog des Bestandes gilt auch hier. Teilweise werden auch Wegerechte u.a. zur Bauwerksprüfung gem. DIN 1076 erforderlich.
- b) wie werden Eingriffe in diesen Bereichen ausgeglichen
 Hierbei wird auf Eingriffe in Grundstücke oder ähnlich gelagerte Rechte eingegangen.
 Dabei ist zwischen folgenden Fallkonstellationen zu differenzieren:
 - Kauf des (Teil-)Grundstückes durch die Bundesrepublik Deutschland (BRD)
 In diesem Fall wird die Fläche, gegen eine entsprechende Kaufpreiszahlung,
 dauerhaft in das Eigentum der BRD übernommen. Dabei werden neben dem
 Flächenwert ggf. noch weitere Entschädigungspositionen, wie bspw. vorhandene
 Aufbauten, vorhandene (wertgebende) Vegetation o.ä. in der Kaufpreis-/
 Entschädigungsermittlung berücksichtigt.
 In der Bewertung/ Ermittlung der Höhe für Entschädigungen ist grundsätzlich der
 Zustand maßgebend, der zum Zeitpunkt vorliegt. D.h. es wird auf den gegenwärtigen
 Zeitwert abgestellt. (Vgl. §11 (4) NEG))

Kaufnebenkosten, wie bspw. Notarkosten, werden vollständig seitens der BRD getragen.

Vorübergehende Inanspruchnahme zum Zwecke des Baus Diese Flächen werden insbesondere für Arbeitstreifen, Lagerflächen o.ä. ausschließlich im Zuge des Baus erforderlich und werden anschließend an den jeweiligen Eigentümer zurückübereignet. Für den Inanspruchnahme-Zeitraum hat der Eigentümer Anspruch auf eine Mietzahlung. Anschließend werden die Flächen analog des vorherigen Bestandes wiederhergestellt oder, sofern der Eigentümer dies gegen entsprechende Entschädigungszahlung wünscht. eine frei von Wiederherstellungsmaßnahmen rückübereignet. Sollte eine Wiederherstellung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, besteht, neben einer entsprechenden Mietzahlung für die Dauer der Inanspruchnahme, ein

c) und sind die Zuwegungen sichergestellt?

zusätzlicher Entschädigungsanspruch.

Grundsätzlich werden die Baustellenverkehre entlang des Südschnellweges abgewickelt. Dies hat den Hintergrund, dass bewusst keine Baustellenverkehre innerhalb des Naherholungsgebietes und Landschaftsschutzgebietes der Leinemasch abgewickelt werden.

Dadurch werden jedoch, siehe auch beiliegende Pläne/ Luftbilder, bestehende Wegeverbindungen zum Zwecke des Baus <u>mitgenutzt</u> werden. Weiterhin stehen jedoch die bestehenden Zuwegungen, exklusive der Baustraßen innerhalb der Baufelder, dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Sollten aufgrund der (Mit-) Benutzung der bestehenden Wege Schäden entstehen, schuldet die BRD die Wiederherstellung gem. des vorhandenen und *beweisgesicherten* Bestandes.

Zusätzlich werden auch bauablauftechnische bzw. bauvertragliche Regelungen hinsichtlich der Offenhaltung/ Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen ergriffen. Dies bedeutet insbesondere, dass Baumaßnahmen, welche die Wegeverbindungen einschränken, am Bauwerk Mühlenholzweg und An der Bauerwiese nicht parallel stattfinden. Eine ähnliche Regelung wurde bereits bauvertraglich bei den Bauwerken über die Leine und Leineflutmulde ergriffen, demnach dem Rad- und Fußgängerverkehr immer eine Querung (zumindest) bei einem Bauwerk während der maßgebenden Bauabwicklung zur Verfügung stehen muss.

3. An wen können sich die Betroffenen bei Fragen und Beschwerden zu diesem Vorhaben wenden?

Grundsätzlich sind aufgrund der Vorortgespräche die Namen und Kontaktdaten der jeweiligen zuständigen Bearbeiter der NLStBV den Berührten bekannt. Damit ist eine grundsätzlich personenbezogene Kontinuität im Austausch gewährleistet.

Allgemeine Auskünfte bzw. Rückfragen können bevorzugt, da diese dauerhaft und auch im Falle von persönlichen Abwesenheiten eingesehen werden, über die Funktionspostfächer

Info-Suedschnellweg@nlstbv.niedersachsen.de

oder im Falle spezifischerer Fragestellungen zum detaillierten Baugeschehen unter

Bauabwicklung-B3-SSW@nlstbv.niedersachsen.de

gegeben bzw. beantwortet werden.

Insgesamt stehen aber auch weitere Möglichkeiten der Information zur Verfügung:

Auf der Homepage der NLStBV werden die **aktuellen verkehrlichen Einschränkungen** dargestellt:

https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/projekte/bundesstrassen/schnellwege_in_hannover/aktuelles/aktuelles-zum-verkehrsgeschehen-211223.html

Eine (schwerpunktmäßige) **Darstellung des derzeitigen Baugeschehens** mit Hintergrundinformationen ist dem Baustellenblog des Südschnellweges zu entnehmen:

https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/projekte/bundesstrassen/schnellwege_in_hannover/sudschnellweg/b_3_landwehrkreisel_bis_seelhorster_kreuz/baustellen_blog/baustellen_blog-sudschnellweg-224307.html

(oder Suchbegriff Südschnellwegblog)

Zusätzlich kann der Newsletter "Schnellwege in Hannover" unter

https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/projekte/bundesstrassen/schnellwege_in_hannover/newsletter/newsletter-217471.html

(oder Suchbegriff Schnellwege Newsletter)

abonniert werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Gez. Wunderling

Anlage Luftbildverschneidung mit Grunderwerbsplänen







